

§ 1 Nutzungsberechtigung

Die Justizbibliothek Bremen ist die Bibliothek der Fachgerichte sowie der ordentlichen Gerichte des Landes Bremen. Sie dient vorrangig dazu, die Beschäftigten der bremischen Gerichte und der Staatsanwaltschaft Bremen mit Literatur und Informationen zu versorgen. Beschäftigte sind die Tarifbeschäftigten, Beamt:innen, Richter:innen und Auszubildenden der bremischen Justiz.

Des Weiteren steht die Bibliothek den Rechtsreferendar:innen sowie Praktikant:innen der bremischen Justiz zur Verfügung. Den zur Prozessvertretung berufenen Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe, von Arbeitgeberverbänden, Sozialverbänden und Gewerkschaften, Rentenberater:innen, Behördenvertreter:innen sowie Student:innen der Rechtswissenschaft kann die Nutzung der Bibliothek gestattet werden, ohne dass ein Anspruch darauf besteht.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Bibliothek steht den Beschäftigten der bremischen Gerichte und Staatsanwaltschaft Bremen mit einer Zugangskarte jederzeit zur Verfügung.

Referendar:innen können für die Zeit ihrer Anstellung am Hanseatischen Oberlandesgericht eine Zugangskarte, mit der sie jederzeit Zugang zur Bibliothek erhalten, bei der Bibliotheksleitung beantragen.

Dem in § 1 Abs. 2 genannten Personenkreis ist die Bibliothek während ihrer Öffnungszeiten zugänglich. Geöffnet ist die Bibliothek:

Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag 09:00 bis 14:00 Uhr

§ 3 Nutzung der Medien

Die Justizbibliothek Bremen ist eine Präsenzbibliothek. Die Medien sind daher nur in den Räumen der Bibliothek zu benutzen. Eine Ausleihe ist nur den Beschäftigten der bremischen Gerichte und der Staatsanwaltschaft Bremen gestattet. Die Ausleihe ist zu vermerken und das ausgeliehene Werk ist innerhalb einer Woche zurückzugeben.

Digital-verfügbare Zeitschriften werden nicht in den Umlauf gegeben. Diese Zeitschriften sind ausschließlich in der Bibliothek einsehbar und werden dort zur Archivierung aufgehoben. Alle anderen Zeitschriftenumläufe sind zügig weiterzuleiten und zeitnah an die Bibliothek zurückgegeben.

Es ist nicht gestattet die Medien der Bibliothek mit Notizen und Klebezetteln zu versehen, Blätter aus Loseblattsammlungen zu entfernen oder die Medien in einer anderen Art und Weise zu beschädigen.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

Das Verhalten in der Bibliothek soll von gegenseitiger Rücksichtnahme geprägt sein, daher sind Telefongespräche zu vermeiden. Die Mitnahme von Getränken in fest verschließbaren Behältern ist erlaubt. Offene Getränke und Speisen sind hingegen in der Bibliothek nicht gestattet. Des Weiteren ist das Mitbringen von Tieren nicht erlaubt.

Mitgeführte Taschen und ähnliches sind in den vorhandenen Schließfächern zu deponieren. Auf Verlangen sind Taschen zur Kontrolle vorzuzeigen und zu öffnen.

§ 5 Fotokopien

Zurzeit bietet die Bibliothek die Möglichkeit Kopien aus dem Bestand kostenfrei anzufertigen. Dafür steht in der Bibliothek ein Kopierer zur Verfügung. Das Mitbringen und Kopieren von Akten, Büchern und sonstigen eigenen Materialien ist nicht erlaubt.

Das Drucken und Scannen von und auf USB-Sticks ist aufgrund der Sicherheitsbestimmungen für das Netzwerk der Justiz in der Bibliothek nicht möglich.

Die Einhaltung der geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen obliegt den Nutzenden.

§ 6 Ausschluss

Verstöße gegen diese Benutzungsordnung können zu einem Ausschluss externer Benutzer:innen führen.